

Nachtragssatzung zur Umlageordnung

(Beitragssatzung)

der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

vom 20. November 2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 65 und 67 bis 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer in der Sitzung am 20. November 2013 folgende Satzung:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 der Umlageordnung (Beitragssatzung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 12. Januar 1994 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1994 S. 17) wird für das Rechnungsjahr 2014

die Grundumlage auf € 176,00

die Betriebsumlage auf € 1.554,00

festgesetzt.

Ein Apothekenleiter kann auf Antrag von der Betriebsumlage freigestellt werden, und zwar

1. wenn er mit seiner Apotheke einen Jahresumsatz von € 400.000,-- nicht erreicht, um 2/3,
2. wenn er einen Jahresumsatz von € 500.000,-- nicht erreicht, um 1/2 und
3. wenn er einen Jahresumsatz von € 600.000,-- nicht erreicht, um 1/3.

Wird eine Apotheke im Laufe des Jahres übernommen oder eröffnet, so wird der erzielte Umsatz hochgerechnet.

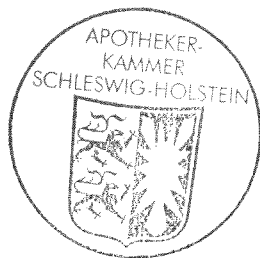
Für das Antragsverfahren gilt § 3 der Umlageordnung (Beitragssatzung).

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Kiel, den 20. November 2013

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Ehmen".

Gerd Ehmen
Präsident

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 20. November 2013

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Ehmen".

Gerd Ehmen
Präsident